

# **Satzung der „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster e.V.“**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dülmen und hat seinen Sitz in Dülmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ auf der Ebene der Diözese Münster, sowie die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem gemeinnützigen Zweck erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

Der Verein ist darüber hinaus Rechtsträger aller Diözesanstellen, Diözesaneinrichtungen und Veranstaltungen der „Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Bund der Katholischen Jugend“ in der Diözese Münster.

Die nachgeordneten Institute der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (Bezirke und Stämme des Diözesanverbandes Münster) bleiben davon unberührt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; §§ 51 – 68.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist nur der Ersatz barer Auslagen im Interesse des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihrer Leistung eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer der Pfadfinderinnenschaft St. Georg angehört oder aktiv für sie arbeitet.

Die Mitglieder werden von der Diözesanversammlung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Der Verein hat zehn gewählte Mitglieder. Der Diözesanvorstand ist Mitglied kraft Amtes.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Zeitablauf, bei Ausscheiden aus dem Amt, durch schriftlich erklärten Austritt oder durch den Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Diözesanversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§4**

#### **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

#### **§5**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jede der beiden Vorsitzenden kann den Verein allein vertreten. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende des Vorstandes muss volljährig sein. Zur Vorsitzenden des Vorstandes soll eine der Diözesanvorsitzenden der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet den Verein und erfüllt die Aufgaben, die ihm nach Gesetz, Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Für die Tätigkeit des Vorstandes kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, sofern die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die finanziellen Belange des Vereins sind die Befugnisse des Vorstandes auf die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Etatansätze begrenzt.

Einzelanschaffungen, die einen Betrag von 2.500 € übersteigen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferinnen.
2. die Beschlussfassung über den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag und die Entlastung des gesamten Vorstandes
3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. Deckung des Fehlbetrages
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen.

Die Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und ein PSG e.V. – Vorstandsmitglied anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu dieser neuen Versammlung darauf hingewiesen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auch schriftlich oder auf elektronischem Weg abgegeben werden kann. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem satzungsändernden Beschluss bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich, wobei die Abgabe der Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen kann.

**§7****Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist von einer vorher benannten Protokollführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

**§8****Kirchliche Ordnungen**

Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der Richtlinien der kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

**§9****Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Jugendbildungsstätte der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Münster e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld VR 4153), ersatzweise an das Bistum Münster mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am

Dülmen, den 23.11.2021

Vereinsregister Coesfeld Nr. VR 4154